

GEMEINDE MEGGEN



Verordnung für die Schulhäuser, Turn- und Sporthallen, das Hallenbad und die Aussen-Sportanlage der Ge- meinde Meggen

vom 15. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 1 Benützungsrecht | 3 |
| § 2 Organisation und Verwaltung | 3 |
| § 3 Orientierung..... | 3 |
| II. ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN | 4 |
| § 4 Zuteilung..... | 4 |
| § 5 Neuverteilung | 4 |
| § 6 Benützung | 4 |
| § 7 | 4 |
| § 8 | 4 |
| III. Benützungsverordnung..... | 5 |
| § 9 Allgemeines..... | 5 |
| § 10 Rücksicht auf Anwohner..... | 5 |
| § 11 Benützungsbeschränkung..... | 5 |
| § 12 Schüler / Jugendliche | 5 |
| § 13 Sorgfaltspflicht..... | 5 |
| § 14 Essen und Trinken | 5 |
| § 15 Licht, Heizung..... | 6 |
| § 16 Öffnen und Schliessen | 6 |
| § 17 Rauchverbot | 6 |
| § 18 Parkplätze | 6 |
| § 19 Sanität / Sicherheit | 6 |
| IV. Schulanlagen..... | 6 |
| § 20 Benützungsbestimmung..... | 6 |
| § 21 Verschmutzung | 6 |
| V. Turn- und Sportanlagen | 7 |
| § 22 Schuhwerk..... | 7 |
| § 23 Schuhwaschanlage | 7 |
| § 24 Turn- und Sportgeräte | 7 |
| § 25 Versorgen der Geräte..... | 7 |
| § 27 Harzverbot..... | 8 |
| § 28 Wurfgeräte..... | 8 |
| § 29 Hantelheben | 8 |
| § 30 Anlagen und Rasenplätze | 8 |
| § 31 Duschen, Garderoben | 8 |

| | |
|---|-----------|
| VI. Benützungsgebühren | 9 |
| § 32 Gebührenfreie Benützung | 9 |
| § 33 Benützung gegen Gebühr | 9 |
| § 34 Hauswartentschädigung..... | 9 |
| VII. HAFTUNG FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN | 9 |
| § 35 Verantwortlichkeit | 9 |
| § 36 Personen- und Sachschäden | 9 |
| § 37 Diebstahl und Beschädigungen..... | 10 |
| VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 10 |
| § 38 Zuständigkeiten | 10 |
| § 39 Übertretung der Benützungsverordnung | 10 |
| § 40 Sanktionen | 10 |
| § 41 Beschwerden..... | 10 |
| § 42 Aufhebung | 10 |
| § 43 Inkrafttreten | 11 |

Der Gemeinderat Meggen erlässt gestützt auf § 39 der Gemeindeordnung vom 06.06.1993 nachstehende Benützungsverordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Benützungsrecht

Die Schulhäuser, Turn- und Sporthallen, das Hallenbad sowie die Aussen-Sportanlagen dienen in erster Linie für Anlässe der Gemeinde und der Schule. Soweit diese nicht von der Gemeinde oder der Schule beansprucht werden, stehen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen der Gemeinde die Anlagen ihrem Hauptzweck entsprechend zur Verfügung. Die Benützung der Anlagen kann auch auswärtigen Interessenten gestattet werden.

Über anderweitige Nutzungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 2 Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.

Der zuständigen Stelle gemäss Art. 38 untersteht der Betrieb aller Schulhäuser und Turn- und Sporthallen, des Hallenbades und der Aussen-Sportanlagen.

Die Hauswarte sind zuständig für die unmittelbare Aufsicht, Wartung und Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Sie führen regelmässig Kontrollgänge aus und überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihnen obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.

§ 3 Orientierung

Die Benutzer tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

II. ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN

§ 4 Zuteilung

Die Zuteilung von Schul-, Turn- und Sportanlagen an die Vereine und Organisationen erfolgt für Dauerbelegungen (nur einheimische Vereine mit einer festen Trainingseinheit) und für Einzelanlässe durch die zuständige Stelle gemäss Art. 38.

§ 5 Neuverteilung

Bei veränderten Verhältnissen kann eine Neuverteilung der Benützungszeit und Räumlichkeiten vorgenommen werden. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§ 6 Benützung

Ordentliche Benützung:

Die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen ist von Montag bis Freitag gestattet. Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Schulhäuser, Turn- und Sporthallen und die Aussensportanlagen verlassen sein.

Übrige Benützung:

Veranstalter von Anlässen, Veranstaltungen und Meisterschaftsspielen ausserhalb der ordentlichen Benützungszeit (z. B. Wochenende) haben grundsätzlich vier Wochen im Voraus ein schriftliches Gesuch an die zuständige Stelle gemäss Art. 38, welche auch die Bewilligung für die Benützung erteilt, einzureichen (Formulare können bei der zuständigen Stelle gemäss Art. 38 angefordert werden).

§ 7

Bei bewilligten Veranstaltungen haben die betroffenen Vereine und Organisationen auf die ordentliche Benützung zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Ausfallende Übungs- und Austauschabende sind der zuständigen Stelle gemäss Art. 38 spätestens am Vortage zu melden.

§ 8

Vom Schmutzigen Donnerstag bis Aschermittwoch, während den Sommer- und Weihnachtsferien - im Bedarfsfall auch während den übrigen Schulferien - sowie an den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Schul-, Turn- und Sporthallen sowie das Hallenbad grundsätzlich geschlossen. In begründeten Fällen kann bei der zuständigen Stelle gemäss Art. 38 eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden.

Die Ferienzeit beginnt und endet gemäss Ferienplan der Schulen Meggen

Für das Hallenbad Hofmatt gelten die besonderen Öffnungszeiten.

III. Benützungsverordnung

§ 9 Allgemeines

Die Hauswarte und Leiter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Benützer haben die Anweisungen zu beachten und dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen, unter Aufsicht einer Leiterperson, in Anspruch nehmen.

§ 10 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner der Schul-, Turn- und Sportanlagen durch Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.

§ 11 Benützungsbeschränkung

Die Benützung des Aussen-Sportanlagen ist wie folgt beschränkt:

Montag bis Samstag 07.30 – 22.00 Uhr

Sonntag 10.00 – 20.00 Uhr

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle gemäss Art. 38.

§ 12 Schüler / Jugendliche

Schülern und Jugendlichen dürfen die Anlagen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet werden.

§ 13 Sorgfaltspflicht

Die Schul-, Turn- und Sportanlagen sowie alle Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Verschmutzungen, die dem Hauswart übermässigen zeitlichen Reinigungsaufwand beschieren, werden dem verursachenden Verein in Rechnung gestellt.

Das Anbringen von Klebestreifen, Halterungen, Nägeln und Schrauben ist strengstens untersagt.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 14 Essen und Trinken

In den Turn- und Sporthallen sowie im Hallenbad Hofmatt herrscht ein absolutes Ess- und Trinkverbot mit Ausnahme von ungesüsstem Wasser (Mineralwasser). Bei allfälligen Verschmutzungen muss durch den Benützer eine Grobreinigung durchgeführt werden.

§ 15 Licht, Heizung

Die Benutzer der Räumlichkeiten und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und während der Heizperiode Türen und Fenster geschlossen sind.

§ 16 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Lokale erfolgt durch den Hauswart oder die Leiter. Sie sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

§ 17 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Schulhäusern, Turn- und Sporthallen sowie im Hallenbad Hofmatt verboten.

§ 18 Parkplätze

Autos, Motorräder, Motorfahrräder (Mofas) und Velos sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

Parkordnung / Parkdienst

Bei grösseren Anlässen und Veranstaltungen hat der Benutzer auf eigene Kosten eine Parkordnung mit Parkdienst in Absprache mit der Gemeinde zu organisieren.

§ 19 Sanität / Sicherheit

Der Benutzer hat auf eigene Kosten bei grösseren Anlässen und Veranstaltungen für einen Sanitäts- und Sicherheitsdienst und bei Anlässen und Veranstaltungen mit einem erhöhten Verletzungsrisiko für einen Sanitätsdienst zu sorgen.

IV. Schulanlagen

§ 20 Benützungsbestimmung

Alle Innen- und Aussenräume sind ihrer Bestimmung gemäss zu benützen.

§ 21 Verschmutzung

Werden die Innen- und Aussenräume unverhältnismässig stark verschmutzt, muss durch den Benutzer eine Grobreinigung durchgeführt werden.

V. Turn- und Sportanlagen

§ 22 Schuhwerk

Das Betreten der Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen, Noppen oder Nägeln sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von harzigem Gleitschutz an Händen und Schuhen verboten. Bei gleichzeitiger Benützung von Hallen und Aussenanlagen müssen die Schuhe unbedingt gewechselt werden.

§ 23 Schuhwaschanlage

Aussenschuhe dürfen nur in der Schuhwaschanlage gewaschen werden. Die Anlage ist nach jeder Benützung vom Veranstalter zu reinigen. Im Unterlassungsfalle werden die entstehenden Aufwändungen in Rechnung gestellt.

§ 24 Turn- und Sportgeräte

Die Turn- und Sportgeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit entsprechenden Rollvorrichtungen transportiert werden.

Ohne Bewilligung des zuständigen Hauswartes dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden.

Übungen mit Geräten die eine Beschädigung der Wände, Böden und des Mobiliars bewirken, sind untersagt.

Turnmaterial aus den für die Schule bestimmten Schränken darf nicht benützt werden.

Gross- und Kleingeräte in den Geräteräumen stehen den Vereinen zur Verfügung.

Auf den Aussenanlagen dürfen nur Geräte von Aussengeräteräumen verwendet werden. Sprungmatten dürfen nicht aus den Hallen genommen werden.

§ 25 Versorgen der Geräte

Nach Schluss der Übungen sind die Geräte, in sauberem Zustand an ihren ordentlichen Standort zu versorgen. Die Geräteraumtore sind sorgfältig zu bedienen und während des Turnens zu schliessen.

§ 26 Ballspiele

In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.

Das Fussballspielen ist in den Turn- und Sporthallen gestattet, wobei die Benützung von Stollen- und Noppenschuhen ausdrücklich untersagt ist.

In Korridoren, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.

§ 27 Harzverbot

Die Behandlung der Bälle, die in den Hallen benützt werden, mit Harz, Fett oder dergleichen, ist strikte verboten. Zuwiderhandlung gegen das Harzverbot wird mit Hallensperrung geahndet.

§ 28 Wurfgeräte

Kugel- und Steinstossen, Hammer- und Diskuswerfen, Speerwurf und dergleichen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Aussen-Sportanlagen und mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ausgeführt werden.

§ 29 Hantelheben

Übungen mit Hanteln sind nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

§ 30 Anlagen und Rasenplätze

Turn- und Sportanlagen sowie die Rasenplätze sind schonend zu behandeln.

Über die Bespielbarkeit der Rasenplätze entscheidet der Sportplatzwart, allenfalls in Absprache mit der vorgesetzten Stelle.

Das Beach-Volleyballfeld und die Sprung- und Wurfgruben sind nach Spielen und Übungen zu rechen.

§ 31 Duschen, Garderoben

Die Garderoben und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benützern der Turn- und Sportanlagen zur Verfügung.

Der Duschaum darf nur barfuss betreten werden.

Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist verboten.

In den Garderoben und Duschanlagen herrscht ein Ess- und Trinkverbot, mit Ausnahme von ungesüsstem Wasser (Mineralwasser).

Werden die Garderoben und Duschanlagen unverhältnismässig stark verschmutzt, muss durch den Benutzer eine Grobreinigung durchgeführt werden.

VI. Benützungsgebühren

§ 32 Gebührenfreie Benützung

Die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen und des Hallenbades durch ortsansässige Vereine, Organisationen und Gruppierungen (inkl. Meisterschaftsspiele) ist gebührenfrei.

§ 33 Benützung gegen Gebühr

Für die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen und des Hallenbades sowie des vorhandenen Inventars zur Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen wird eine Benützungsgebühr gemäss Anhang erhoben.

In der Benützungsgebühr sind die Kosten für Licht, Strom, Heizung, Lüftung und Wasser sowie die Feinreinigung inbegriffen.

Für die Abfallentsorgung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich und kostenpflichtig.

§ 34 Hauswartentschädigung

Die zusätzlichen Aufwändungen des Hauswarts werden mit den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

VII. HAFTUNG FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN

§ 35 Verantwortlichkeit

Die Benützer haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.

Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach erteiltem Auftrag der zuständige Stelle durch Fachleute repariert werden.

§ 36 Personen- und Sachschäden

Jeder Benützer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Benützers.

§ 37 Diebstahl und Beschädigungen

Von der Gemeinde wird keine Haftung für entwendetes oder beschädigtes Vereinsmaterial sowie für persönliche Effekten der Benutzer und Besucher übernommen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Zuständigkeiten

Zuständig innerhalb der Gemeindeverwaltung ist das Bauamt (Liegenschaftsverwaltung).

§ 39 Übertretung der Benützungsverordnung

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung kann ein erteiltes Benützungsrecht zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

§ 40 Sanktionen

Wird eine stark verschmutzte Anlage ohne Durchführung der Grobreinigung verlassen, erfolgen folgende Sanktionen:

| | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| beim ersten Mal | Fr. 50.00 |
| Wiederholungsfall | Fr. 100.00 |
| bei mehrmaliger Übertretung | Entzug der Benützungsbewilligung. |

Zusätzlich wird der Reinigungsaufwand separat in Rechnung gestellt.

§ 41 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Aufhebung

Mit dieser Verordnung werden alle früheren Reglemente und Verordnungen über die Benützung von Schulhäusern, Turn- und Sporthallen und die Aussen-Sportanlagen aufgehoben.

Die Badeordnung für das Hallenbad Hofmatt hat nach wie vor Gültigkeit.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Meggen, 15. Juni 2005
GRB Nr. 222

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Andreas Heer

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ottiger

Gebührentarif

(Anhang gemäss § 33 Abs. 1 der Verordnung für die Schulhäuser, Turn- und Sporthallen, das Hallenbad und die Aussen-Sportanlagen der Gemeinde Meggen vom 15. Juni 2005)

| | | A Ortsansässige | B Auswärtige und für kommerzielle Nutzungen |
|-----------|--|------------------------|---|
| 1 | Dreifachturnhalle (inkl. Foyer) | kostenfrei | ½ Tag* CHF 300.00 1 Tag CHF 500.00 Sa/So CHF 800.00 |
| 2 | Foyer Dreifachturnhalle | kostenfrei | ½ Tag* CHF 100.00 1 Tag CHF 150.00 Sa/So CHF 200.00 |
| 3 | Einfachturnhalle | kostenfrei | ½ Tag* CHF 150.00 1 Tag CHF 250.00 Sa/So CHF 400.00 |
| 4 | Zwei Garderoben ohne Turnhalle | kostenfrei | ½ Tag* CHF 150.00 1 Tag CHF 250.00 Sa/So CHF 400.00 |
| 5 | Singsaal / Medienraum / Bastelraum / Bibliothek / Mehrzweckraum | kostenfrei | bis 3 Std. CHF 100.00 jede weitere Std. CHF 20.00 |
| 6 | Aula Hofmatt | kostenfrei | bis 3 Std. CHF 300.00 jede weitere Std. CHF 50.00 |
| 7 | Werkraum / Handarbeitszimmer | kostenfrei | wird Auswärtigen und für kommerzielle Zwecke nicht zur Verfügung gestellt |
| 8 | Informatikraum | kostenfrei | wird Auswärtigen und für kommerzielle Zwecke nicht zur Verfügung gestellt |
| 9 | Schulküche mit Theorieraum | kostenfrei | wird Auswärtigen und für kommerzielle Zwecke nicht zur Verfügung gestellt |
| 10 | Schulzimmer | kostenfrei | wird Auswärtigen und für kommerzielle Zwecke nicht zur Verfügung gestellt |
| 11 | Beach-Volleyballfelder (2 Plätze) | kostenfrei | ½ Tag* CHF 100.00 1 Tag CHF 150.00 Sa/So CHF 200.00 |

* ½ Tag entspricht max. 5 Stunden

| | | A Ortsansässige | B Auswärtige und für kommerzielle Nutzungen |
|-----------|---|---|---|
| 12 | Rasen-Fussballfeld inkl. 2 Garderoben | kostenfrei | ½ Tag* CHF 300.00 1 Tag CHF 500.00 Sa/So CHF 800.00 |
| 13 | Sand-Fussballfeld inkl. 2 Garderoben | kostenfrei | ½ Tag* CHF 300.00 1 Tag CHF 500.00 Sa/So CHF 800.00 |
| 14 | Hartplatz Hofmatt inkl. 2 Garderoben | kostenfrei | ½ Tag* CHF 300.00 1 Tag CHF 500.00 Sa/So CHF 800.00 |
| 15 | Hallenbad Hofmatt | kostenfrei | pro Std. CHF 50.00 |
| 16 | Hauswart-Entschädigung effektiver Mehraufwand ausserhalb der Arbeitszeit (Art. 40 VO) | kostenfrei an Wochentagen pro Std. CHF 60.00 | pro Std. CHF 60.00 |

Meggen, 15. Juni 2005
GRB Nr. 222

Bemerkungen:

- Dieser Gebührentarif tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.
- In Sonderfällen wird die Mietgebühr nach Vereinbarung festgelegt.

* ½ Tag entspricht max. 5 Stunden